



Naturschutz geht uns alle an! Regeln für den Umgang mit Terrarientieren

Viele Tierarten sind in Ihren Lebensräumen bedroht. Sie werden durch Fang zu kommerziellen Zwecken, vor allem aber durch anhaltende Biotopzerstörungen stark dezimiert. Die natürlichen Lebensräume werden seit Jahren anhaltend vernichtet.

Besonders betroffen sind die Regenwälder unserer Erde. In einer Studie aus 2011 hat der WWF über die globale Waldzerstörung und ihre Auswirkung auf Klima, Mensch und Natur folgendes zusammengefasst:



„Wälder sind die artenreichsten Lebensräume der Welt. Von den 1,3 Millionen beschriebenen Tier- und Pflanzenarten leben etwa zwei Drittel im Wald.“

„78 % der Urwälder wurden in den letzten 8.000 Jahren zerstört, und jedes Jahr gehen weitere 4,2 Millionen Hektar Urwald verloren.“

„Die drei Hauptursachen der Entwaldung sind die Expansion von Landwirtschaft und Infrastruktur sowie die Holznutzung. Der Amazonas-Regenwald wird in Sojaplantagen und Rinderweiden umgewandelt. Knapp 20 % dieses einmaligen Lebensraumes sind bereits unwiederbringlich verloren.“

„Zwischen 2000 und 2010 wurden jährlich im Durchschnitt 1,65 Millionen Hektar Amazonasregenwald vernichtet – das entspricht 3,14 Hektar oder 4,4 Fußballfeldern pro Minute!“

Bereits 1973 unterzeichneten eine Vielzahl von Staaten in Washington ein Abkommen über den Handel mit bestimmten Tier- und Pflanzenarten.

Die als **Washingtoner Artenschutzabkommen (WA)** bekannte Konvention (engl.: **CITES**, Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora) ist Grundlage für die heute geltenden Artenschutzbestimmungen. Diese Konvention und die darauf aufbauenden Gesetzesvorgaben beziehen sich vorwiegend auf den internationalen Handel und die Verarbeitung von geschützten Arten. Die eigentliche Biotopzerstörung wird damit nicht erfasst. Genau dieser Punkt ist es, der immer wieder zu Diskussionen über die Sinnhaftigkeit und Zweckmäßigkeit der anzuwendenden Regelungen führt.

Welche Vorgaben muss der Halter von Terrarientieren beachten?

In erster Linie werden wir Terrarianer mit den Vorschriften des Tier- und Artenschutzes in Berührung kommen. Dies zeigt sich in Haltungsrichtlinien, Haltungsverboten und einer umfangreichen Nachweispflicht für den Erwerb der Pfleglinge.

Da die meisten von uns neben den Terrarientieren auch Futterzuchten in unterschiedlichem Umfang betreiben und zum Teil „Hauschädlinge“ züchten, können durchaus zivilrechtliche Sachverhalte auftreten. Diese betreffen regelmäßig das Thema: Tierhaltung in Mietwohnungen.

Daneben kann der Terrarianer strafrechtlichen Vorschriften, welche insbesondere bei unsachgemäßer Handhabung und Unterlassung von Vorsichtsmaßnahmen bei gefährlichen Tieren gelten, ausgesetzt sein.

Die Ausführungen hier beschäftigen sich mit Themen zum Artenschutz und deren praktischer Umsetzung.

Derzeit sind folgende Rechtsgrundlagen einschlägig:

- EG-Artenschutzverordnung – EG-VO (VO (EG) Nr. 338/97) und EG-Artenschutzdurchführungsverordnung – DVO (VO (EG) Nr. 865/06)
- Tierschutzgesetz
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten: Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Das BNatSchG wurde zuletzt im Jahr 2009 novelliert. Die BArtSchV ist in ihrer aktuellen Fassung seit 1.3.2010 in Kraft. Durch die Änderungen der Anhänge I, II und III des WA in 2010 wurden Änderungen der Anhänge A, B und C des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 338/97 erforderlich und mit der **Verordnung (EU) Nr. 709/2010** am 22. Juli 2010 umgesetzt.



Für die von mir gehaltenen Arten gelten die Schutzkategorien:

- Allgemein geschützte Arten (alle Wildtiere) und
- Besonders geschützte Arten aus Anhang B der EG-VO (konkret aufgelistete Arten)

Auf Anhang A-Arten wird hier nicht näher eingegangen. Für diese bestehen wesentlich umfangreichere Vorschriften und Kennzeichnungspflichten.

Vorschriften zur Haltung

Um etwas Klarheit in die Zulässigkeit der Haltung von Anhang B-Arten zu bringen und die Grenzen aufzuzeigen ist es notwendig in die Paragraphen zu schauen.

Nach § 44 Abs. 2 S.1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote).

Soweit sich aus einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG (d.h. Anlage 2 BArtSchV) nichts anderes ergibt, sind Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten **von den Besitzverboten ausgenommen**, wenn sie entweder in der EG:

rechtmäßig gezüchtet und nicht herrenlos geworden sind oder

durch rechtmäßige künstliche Vermehrung gewonnen oder

rechtmäßig der Natur entnommen wurden

D.h. der Halter muss den rechtmäßigen und damit legalen Erwerb der Tiere nachweisen. Dazu werden für Nachzucht-tiere Züchterbestätigungen ausgestellt.

Für eine Einfuhr von außerhalb der EU sind umfangreichere Papiere nötig.

Verkauf/Vermarktung

Neben der Haltung ist auch die Vermarktung von Anhang B-Arten verboten, wenn der Besitzer nicht nachweisen kann, dass es sich um rechtmäßig in der Gemeinschaft erworbene bzw. im Falle von außergemeinschaftlichen Herkünften um rechtmäßig eingeführte Exemplare handelt. Bescheinigungs- oder Genehmigungspflichten gelten für B-Arten seit dem 1.6.1997 nicht mehr. Jedoch hat der Verkäufer, Käufer, Händler oder Schausteller das Vorliegen des Ausnahmetatbestandes der zuständigen Behörde auf Verlangen jederzeit nachzuweisen. Es kann jedes geeignete Beweismittel vorgelegt werden.

Genau dies sind die Grundlagen für die Haltung, Zucht und auch Abgabe von besonders geschützten Tieren:

rechtmäßige Nachzucht bzw. rechtmäßige Naturentnahme.

Beim Erwerb der Tiere sind demzufolge entsprechende Einfuhr- oder Züchterbescheinigungen erforderlich.

In der Praxis haben sich Herkunftsnachweise und Kaufverträge bewährt, in denen der Züchter schriftlich bescheinigt, dass die Tiere aus einem legalen Bestand/Zuchtstock entstammen, in Gefangenschaft geboren und aufgezogen wurden.



Anzeige/Meldewesen

„Eine Meldepflicht besteht für Wirbeltiere der besonders geschützten Arten und ... , soweit die Art nicht in Anlage 5 BArtSchV (Ausnahmefälle) aufgeführt ist. Umfang und Inhalt der Meldepflicht gehen aus § 7 Abs. 2 BArtSchV hervor. Die Meldepflicht wird durch folgende Tatbestände ausgelöst:

- Haltung,
- Zu- oder Abgang, einschließlich Tod des Tieres,
- Verlegung des regelmäßigen Standorts,
- Kennzeichnung

„Wer Tiere der unter Absatz 1 fallenden Arten, ausgenommen Tiere der in Anlage 5 aufgeführten Arten, hält, hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich nach Beginn der Haltung den Bestand der Tiere und nach der Bestandsanzeige den Zu- und Abgang sowie eine Kennzeichnung von Tieren unverzüglich schriftlich anzuzeigen; die Anzeige muss Angaben enthalten über Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Tiere. Die Verlegung des regelmäßigen Standorts der Tiere ist unverzüglich anzuzeigen.“

Herkunftsnachweis/Übergabebestätigung für besonders geschützte Tiere

Bescheinigung über die Abgabe und den Kauf bzw. Tausch von besonders geschützten Tieren zum Nachweis der Besitzberechtigung gemäß § 22 Abs. 1 BArtSchV.

Alter Besitzer: _____ Neuer Besitzer: _____
 Roger Warg, Name: _____
 Hohe Straße 9, Straße: _____
 08209 Auerbach, PLZ, Ort: _____
 Tel. 03744/3655197

Anzahl/ Geschlecht	Art	Buch-ID/ Zuchtbuch-Nr.	Schutzstatus	Meldepflichtig nach BArtSchV
	<i>Rhelauna madagascariensis grandis</i>		WA II, EU 709/2010 Anhang B	nein
	<i>Epidobates myzosterus</i>		WA II, EU 709/2010 Anhang B	ja
	<i>Dendrobates tinctorius</i>		WA II, EU 709/2010 Anhang B	ja
	<i>Agalychnis callidryas</i>		WA II, EU 709/2010 Anhang B	ja

Hiermit wird bescheinigt, dass das vorgenannte Exemplare aus meinem legalen Bestand/ Zuchtstock entstammen, in Gefangenschaft geboren und aufgezogen wurden. Die Tiere sind registriert und bei bestehender Meldepflicht beim

Landratsamt Vogtlandkreis
 Untere Naturschutzbehörde
 Bahnhofstraße 46-48
 08523 Plauen

angemeldet: _____ Unterschrift: _____

Der neue Halter bestätigt, dass er sich ausreichende Kenntnisse über die artgerechte Haltung o.g. Tiere verschafft hat und verpflichtet sich meldepflichtige Tiere innerhalb von 6 Wochen bei der zuständigen Behörde anzumelden.

Ort/Datum: _____ Unterschrift: _____

In der Anzeige müssen Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Tiere angegeben sein. Die Tierbestandsmeldung ist vom Halter zu unterzeichnen und sollte das Datum enthalten. Ein bestimmter Vordruck für die Meldung ist nicht vorgesehen.

Stand September 2011

TROPENFROSCH.INFO, Roger Warg,
 Hohe Straße 9, 08209 Auerbach
www.tropenfrosch.info